

(4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung. Legt der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten selbständig ein Rechtsmittel ein, kann er dieses nur mit Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten zurücknehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Protest und Berufung

§287

Zulässigkeit

Protest und Berufung sind zulässig gegen Urteile der Kreisgerichte und gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte.

§288

Form und Frist der Einlegung

(1) Der Protest muß bei dem Gericht in erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt werden. Der Protest kann auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

(2) Die Berufung muß in der gleichen Frist bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden. Sie kann

- von dem Angeklagten zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt,
- von dem Angeklagten schriftlich eingereicht,
- durch einen Rechtsanwalt schriftlich eingelegt werden.

(3) Ist der Angeklagte inhaftiert, ist die Frist mit Eingang der Berufung bei dem Kreisgericht seines Aufenthaltsortes gewahrt; die Berufung kann zu Protokoll der Rechtsantragsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

(4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(5) Protest und Berufung sollen schriftlich begründet werden; neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden.

(6) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels hat das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht zu übersenden. Eine Abschrift des Rechtsmittels ist dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten und dessen Verteidiger zu übersenden. Hat das Gericht gemäß § 184 Absatz 5 angeordnet, daß seine Entscheidung nur zur Kenntnis zu bringen ist, gilt dies auch für die Abschrift des Protestes.

§289

Wirkung der Einlegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils hinsichtlich des vom Rechtsmittel Betroffenen gehemmt.